

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.05.2018.

### 1. Vertragsabschluss und Antrag auf Wasserversorgung gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1 Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (Reform vom 1. Juli 2007), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

### 2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem WVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen sowie Behälter und Druckanpassungsanlagen einschließlich der notwendigen Zubringerleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach dem im Internet [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) veröffentlichten Preisen verrechnet.
- 2.3 Sind vor dem 07.05.2018 Baukostenzuschüsse entrichtet worden, werden diese bei Neuanschlüssen berücksichtigt.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schwabach GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

### 3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück oder Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben, wobei hinsichtlich Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers berücksichtigt werden. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das WVU für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.2 Der Hausanschluss nach dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung ist Eigentum des Anschlussnehmers.
- 3.3 Das Absperrorgan (Absperrschieber oder Anbohrschelle oder Druckenbohrventil) und das Hinweisschild werden vom WVU geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet. Der Verrechnungssatz für eine Anbohrschelle oder ein Druckenbohrventil bis zu einer Größe von 2" wird gemäß den auf der Internetseite [www.stadtwerke-schwabach.de](http://www.stadtwerke-schwabach.de) veröffentlichten Preisblatt berechnet.

*Wir machen das.*

Für Absperrorgane über 2" treten an die Stelle des vorstehenden Verrechnungssatzes die gesondert ermittelten Kosten. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung für die übrigen Teile des Hausanschlusses. Die Ausführung der Arbeiten hierfür kann durch das WVU oder einen im Versorgungsgebiet des WVU zugelassenen Installateur erfolgen.

#### 4. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Schäden innerhalb der Kundenanlage und dem zur Kundenanlage zugehörigen Hausanschluss sind ohne Verzug zu beseitigen.

#### 5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das WVU bzw. dessen Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

#### 6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß §§ 8, 11 und 18 AVBWasserV

Soweit die Anschlussnehmer, Kunden oder Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 3 AVBWasserV, von Einrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 AVBWasserV, von Messeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen haben, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand des WVU in Rechnung gestellt.

#### 7. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

#### 8. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche vom WVU werden dem Kunden gemäß veröffentlichten Preisblatt erforderliche Verblombungen berechnet.

Wurden Plomben mit Einverständnis des WVU durch einen in das Installateurverzeichnis des WVU eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

#### 9. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

#### 10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden der Verrechnungssatz gemäß veröffentlichten Preisblatt berechnet. Eine Wiederinbetriebnahme findet nur zu den Öffnungszeiten der Stadtwerke Schwabach GmbH statt.

#### 11. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Herstellungsarbeiten für den Hausanschluss fällig. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

#### 12. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt derzeit in der Regel in jährlichen Zeitabständen. Das WVU erhebt Abschläge derzeit jeweils am 1.2., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7., 1.8., 1.9., 1.10., 1.11. und 1.12. eines Jahres.

#### 13. Umsatzsteuer

Auf die Preise wird die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.

*Wir machen das.*

**14. Auskünfte**

Das WWU ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

**15. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WWU den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**16. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**

Falls das WWU bei der Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke die Verwendung von Hydrantenstandrohren zulässt, gelten die hierfür maßgebenden Bestimmungen des WWU. Bei der Vermietung von Standrohren oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch eines Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem WWU oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Diese Haftungsregelung gilt auch bei Verwendung von Standrohren, die sich nicht im Eigentum des WWU befinden.

**17. Sonstige Bedingungen**

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzungen dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Leistung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2757240-0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

**18. Inkrafttreten**

Die "Ergänzende Bedingungen treten am 07.05.2018 in Kraft.